

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Königernheim
für das Haushaltsjahr 2019
vom 24.01.2019

Der Gemeinderat hat am 24.01.2019 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen. Die Haushaltssatzung ist gemäß §97 Abs 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.01.2019 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	2.388.008 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.390.588 €
der Jahresfehlbetrag	2.580 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	71.869 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	469.410 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	830.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-360.590 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	367.648 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	78.927 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	288.721 €

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für verzinste Kredite auf 0 €

nachrichtlich:

Darlehensumschuldungen / -prolongationen im Hj. 2019 keine

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt: **Hj. 2019**

▪ Grundsteuer A	305 %
▪ Grundsteuer B	370 %
▪ Gewerbesteuer	370 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

▪ für den ersten Hund	70 €
▪ für den zweiten Hund	85 €
▪ für den dritten Hund	110 €
▪ für jeden weiteren Hund	140 €

für gefährliche Hunde das Achtfache des jeweiligen Steuersatzes

§ 5

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S 57) werden festgesetzt:

Weinbergshut

▪ Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2019	21,00 € pro Hektar
▪ Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2017	-17,86 € pro Hektar

Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen

▪ Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2019	50,00 € pro Hektar
▪ Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2017	0,00 € pro Hektar

Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert

	bis	2.000,00 €	keine Gebühr	
von	2.000,01 €	bis	25.000,00 €	30,00 €
von	25.000,01 €	und darüber	60,00 €	

Bei Nichtnachweisung des Grundstückwertes wird die Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

Die Stellplatzgebühren

gem. § 47 LBauO werden wie folgt festgesetzt:
je Stellplatz

10.225,00 €

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 3.925.376,85 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2018 beträgt 3.928.316,85 € und zum 31.12.2019 dann 3.925.736,85 €.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.500,00 €** überschritten sind.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 €** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9

Stundung, Niederschlagung und Erlass

- Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf **50,00 €** festgesetzt.
- Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen von **50,01 € bis 3.000,00 €** endgültig zu entscheiden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Köngernheim, den 19.02.2019
gez. Jutta Hoff, Ortsbürgermeisterin

Satzung wurde am 27.02.2019 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.